

Repetitorium GK II Bürgerliches Recht

21. Juli 2017



Wiederholung

- Was sind die Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung nach § 164 I BGB?
 - Abgabe einer eigenen WE, in fremdem Namen (Offenkundigkeit), mit Vertretungsmacht
- Wonach sind empfangsbedürftige WEen auszulegen?
 - Nach dem objektiven Empfängerhorizont mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§133, 157 BGB)
- Mit Hilfe welcher Theorien wird im Deliktsrecht die Kausalität ermittelt?
 - Äquivalenztheorie, Adäquanztheorie, Lehre vom Schutzzweck der Norm

Wiederholung

- Welche Rechtsscheinvollmachten haben sich entwickelt?
 - Duldungs- und Anscheinsvollmacht
- Was sind die Voraussetzungen einer Duldungsvollmacht?
 - ...jemand tritt wiederholt als Vertreter des GH auf, der GH schreitet trotz Kenntnis nicht dagegen ein und der Vertragspartner darf nach Treu und Glauben auf das Vorliegen einer Vollmacht schließen
- Wann kommt eine Anscheinsvollmacht in Betracht?
 - ...jemand tritt ohne bevollmächtigt zu sein als Vertreter auf, der Vertretene weiß dies zwar nicht, hätte es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können und der Vertragspartner durfte nach Treu und Glauben annehmen, der Vertretene habe das Verhalten des Vertreters erkannt

Wiederholung

- Was ist unter einem Schuldverhältnis im weiteren Sinne zu verstehen?
 - Ein Rechtsverhältnis, auf Grund dessen eine Person (= *der Schuldner*) der anderen Person (= *dem Gläubiger*) etwas schuldet, d.h. ihr gegenüber **zur Leistung (§ 241 I)** und/oder zumindest **zur Rücksicht (§ 241 II)** verpflichtet ist.
- Was meint ein Schuldverhältnis im engeren Sinne?
 - Recht auf eine Leistung nach § 241 I 1 BGB = den einzelnen schuldrechtlichen Anspruch, d.h. die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner (auch Anspruch oder Forderung)
- Worin unterscheiden sich Primär- von Sekundärpflichten?
 - Primärpflichten sind der Grund für die Eingehung des SV, mit ihrer Erfüllung erlischt es; Sekundärpflichten entstehen erst durch die Verletzung von Primärpflichten

Wiederholung

- Anhand welches Kriteriums werden bloße Gefälligkeiten von Verträgen abgegrenzt?
 - Rechtsbindungswille; durch Auslegung aus Sicht des objektiven Erklärungsempfängers zu ermitteln
- Sollte eine allgemeine Haftungsprivilegierung für Gefälligkeitsverhältnisse erfolgen?
 - Verminderter Sorgfaltsmaßstab; Rechtsgedanke: §§ 521, 599, 690 BGB; dagg.: Auftrag zwar unentgeltlich aber keine Privilegierung
- Warum ist in § 280 I 2 BGB von Vertretenmüssen und nicht von Verschulden die Rede?
 - Vertretenmüssen = Oberbegriff; Grundsatz § 276 I BGB, aber Abweichungen können sich aus dem jeweiligen SV ergeben

Wiederholung

- Wer ist Erfüllungsgehilfe?
 - ..., wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird. Auf soziale Abhängigkeit oder Weisungsgebundenheit kommt es nicht an.
- Was wird nach § 278 BGB zugerechnet?
 - Gesamtes Verhalten (Pflichtverletzung und Verschulden)
- Was ist für § 278 insbesondere erforderlich?
 - Sonderverbindung, z.B. (bestehendes) Schuldverhältnis

Wiederholung

- Wer ist Verrichtungsgehilfe?
 - ..., wer weisungsgebunden im Einflussbereich eines anderen für diesen tätig ist. D.h., der Geschäftsherr kann ständig über Inhalt, Art und Umfang sowie Zeitpunkt der Tätigkeit bestimmen.
- Wie ist das Merkmal Handeln bei Erfüllung der Verbindlichkeit auszulegen?
 - e.A. enger sachlicher Zusammenhang; a.A. wesentliche Erleichterung der Verletzungshandlung genügt (Risikoerhöhung)
- Wie kann der Geschäftsherr seine Haftung nach § 831 BGB abwenden?
 - Exkulpation; Nachweis, dass er sorgfältig ausgesucht und überwacht hat; Nachweis, dass der Schaden auch bei sorgfältiger Auswahl und Überwachung eingetreten wäre

Wiederholung

- Welche Rechtsnatur hat der Rücktritt?
 - Gestaltungsrecht (Es gibt keinen „Anspruch auf Rücktritt“)
- Worin liegt der Unterschied zwischen Rücktrittsrecht und Schadensersatzansprüchen?
 - Ersteres verlangt kein Verschulden
- Wo sind die Rechtsfolgen eines erfolgten Rücktritts geregelt? Worauf sind diese gerichtet?
 - §§ 346 ff. BGB => Rückübertragung, Wert-, Nutzungs-, und ggfs. Schadensersatz

Wiederholung

- Wann liegt ein gegenseitiger Vertrag vor?
 - Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor, wenn die Parteien ihre Leistungen deswegen versprechen, weil sich auch die andere Partei zu einer Leistung verpflichtet ("do ut des").
- Was ist eine Rücktrittserklärung?
 - Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Rücktrittsberechtigten gegenüber dem Rücktrittsgegner nach § 349 BGB.
- Kann ein gesetzliches Rücktrittsrecht verjähren?
 - Kein Anspruch => vgl. § 194 I BGB, daher (-); aber beachte § 218 BGB

Wiederholung

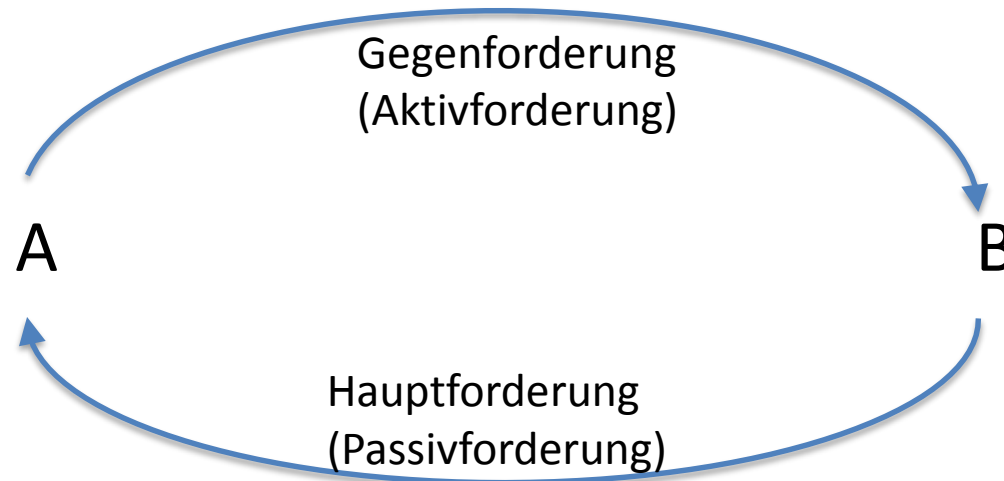
- Wodurch kann ein Schuldverhältnis erlöschen?
 - Erfüllung (§ 362 BGB), Aufrechnung (§ 387 BGB), Fristablauf oder Kündigung, Erlass (§ 397 I BGB), Unmöglichkeit (§ 275 BGB)
- Worin besteht der Unterschied zwischen der Leistung an Erfüllung statt und Leistung erfüllungshalber? Wo ist dies geregelt?
 - Die Leistung an Erfüllung statt ersetzt die eigentlich geschuldete Leistung vollständig. Bei einer Leistung erfüllungshalber wird eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit eröffnet, ohne dass das Verwertungs-/Bonitätsrisiko auf den Gläubiger übergeht. Pflicht zur Vorrangigen Befriedigung. Anspruch bleibt bis zur Befriedigung bestehen.

Wiederholung

- Welche beiden „Erleichterungen“ (Zwecke) bringt (verfolgt) die Aufrechnung?
 - Tilgungserleichterung und Vollstreckungserleichterung
- Begrifflichkeiten der Aufrechnung?

Wiederholung

- Welche Forderungen (Bezeichnungen) stehen sich bei der Aufrechnung gegenüber?



A rechnet seine Forderung (= die Gegenforderung) **gegen** die Forderung des B (= die Hauptforderung) auf.

Wiederholung

- Welche Tatbestandsvoraussetzungen hat die Aufrechnung?
 - 1. Aufrechnungserklärung, 2. Aufrechnungslage (Gegenseitigkeit der Forderungen, Gleichartigkeit der Forderungen, Erfüllbarkeit der Hauptforderung, Fälligkeit u. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung), 3. Kein Ausschluss
- Vorausgesetzt die Aufrechnung ist wirksam: Zu welchem Zeitpunkt tritt die Wirkung der Aufrechnung ein?
 - Gem. § 389 BGB gelten die Forderungen als in dem Zeitpunkt erloschen, in welchem sie zur Aufrechnung erstmals geeignet einander gegenüberstanden.

Wiederholung

- Was ist die Rechtsnatur der GoA?
 - Gesetzliches SV
- Warum gibt es die GoA?
 - Interessenausgleich für Fälle, in denen jemand Handlungen vornimmt, die in den Rechtskreis eines anderen gehören
- Was ist der Unterschied zwischen echter und unechter GoA?
 - Fremdgeschäftsführungswille

Wiederholung

- Wann liegt eine berechtigte bzw. unberechtigte GoA vor?
 - Eine (echte) berechtigte GoA liegt vor, wenn der Geschäftsführer ein Geschäft im Interesse des Geschäftsherrn besorgt; bei einer unberechtigten GoA ist dies nicht der Fall
- Wann ist ein Geschäft fremd?
 - ...wenn es im Rechts- und Interessenkreis eines Dritten liegt (beachte: „auch-fremde“ Geschäfte)
- Wie ist das Interesse des Geschäftsherrn zu ermitteln?
 - Zeitpunkt der Geschäftsübernahme; aus Sicht eines obj. Dritten; vorrangig geäußerter Wille, sonst mutmaßlicher

Wiederholung

- Was meint Unmöglichkeit einer Leistung?
 - ...die dauerhafte Unerbringbarkeit des Leistungserfolges durch eine Leistungshandlung des Schuldners
- Nach welchem Zeitpunkt wird bei der Unmöglichkeit unterschieden?
 - Anfängliche Unmöglichkeit = Leistungshindernis liegt schon bei Vertragsschluss vor; nachträgliche Unmöglichkeit tritt nach Vertragsschluss ein
- Welche Formen der Unmöglichkeit sind in § 275 BGB geregelt?
 - § 275 I BGB „echte“ Unmöglichkeit; § 275 II BGB Faktische Unmöglichkeit; § 275 III BGB Persönliche Unmöglichkeit

Wiederholung

- Wie sind Fälle der beiderseitig zu vertretenden Unmöglichkeit zu lösen?
 - Keine analoge Anwendung des §326 II BGB => reguläre Anwendung des §326 I 1 BGB; wechselseitige SE-Ansprüche nach §§280 I, III, 283 BGB und §§280 I, 241 II BGB, jeweils nach § 254 BGB gekürzt
- Was ist eine Mahnung?
 - **Mahnung** ist die einseitige, empfangsbedürftige **Aufforderung** (rechtsgeschäftsähnliche Handlung) des Gläubigers an den Schuldner, **die Leistung zu erbringen**. Der Gläubiger muss **eindeutig und bestimmt** zum Ausdruck bringen, dass er die Leistung verlangt.
- Wie wirkt sich § 281 IV BGB auf den Gegenleistungsanspruch aus?
 - Bei gegenseitigen Verträgen erlischt mit dem Leistungsanspruch des Gläubigers auch der Gegenleistungsanspruch des Schuldners. Dies ergibt sich zum einen aus der Verbindung von Leistung und Gegenleistung. Zum anderen soll der leistungstreue Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als der leistungsuntreue Schuldner („erst recht-Gedanke“).

Wiederholung

- Wogegen rechnet man mit welcher Forderung auf?
 - Man rechnet mit der Gegenforderung (Aktivforderung) gegen die Hauptforderung (Passivforderung) auf.
- Was ist ein auch-fremdes Geschäft?
 - Ein Geschäft, welches sowohl im Interesse des Geschäftsführers, als auch des Geschäftsherren liegt
- Unter welchen Voraussetzungen wird fremdes Verschulden über § 278 BGB zugerechnet?
 - Sonderverbindung, Erfüllungsgehilfe/gesetzlicher Vertreter, Handeln in Erfüllung einer Verbindlichkeit des Schuldners

Wiederholung

- Welches sind die wichtigsten Rechtsfolgen des Annahmeverzuges?
 - Haftungserleichterung für Schuldner § 300 I BGB, Übergang der Leistungsgefahr § 300 II BGB, Erhaltung des Anspruchs auf Gegenleistung in der Unmöglichkeit § 326 II 1, HS. 2 BGB, Ausschluss des Rücktrittsrechts § 323 VI BGB
- Woran knüpfen §§ 281 und 283 BGB jeweils an?
 - SE statt der Leistung § 280 III BGB i.V.m.: § 281 BGB => Nichtleistung / Schlechtleistung; § 283 BGB => Nachträgliche Unmöglichkeit
- Was ist der Unterschied zwischen echter und unechter GoA?
 - Fremdgeschäftsführungswille

Wiederholung

- Wann liegt eine berechtigte bzw. unberechtigte GoA vor?
 - Eine (echte) berechtigte GoA liegt vor, wenn der Geschäftsführer ein Geschäft im Interesse des Geschäftsherrn besorgt; bei einer unberechtigten GoA ist dies nicht der Fall
- Wann ist ein Geschäft fremd?
 - ...wenn es im Rechts- und Interessenkreis eines Dritten liegt (beachte: „auch-fremde“ Geschäfte)
- Wie ist das Interesse des Geschäftsherrn zu ermitteln?
 - Zeitpunkt der Geschäftsübernahme; aus Sicht eines obj. Dritten; vorrangig geäußerter Wille, sonst mutmaßlicher

Wiederholung

- Was ist eine Leistung?
 - Bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- Was ist unter „etwas“ im Sinne des § 812 I BGB zu verstehen?
 - Jeder vermögenswerte Vorteil
- Warum sind Ansprüche aus GoA vor Bereicherungsrecht zu prüfen?
 - Berechtigte GoA kann Rechtsgrund für Vermögensverschiebungen bilden

Wiederholung

- Wie ist der Fremdgeschäftsführungswille beim auch-fremden Geschäft zu ermitteln?
 - Lt. BGH wird dieser wie beim obj. fremden Geschäft widerleglich vermutet; lt. h.L. muss er positiv festgestellt, d.h. aus den Umständen des Falles ermittelt werden
- Wann liegt ein Eingriff i.S.d. § 812 I 1 Alt. 2 BGB vor?
 - ...wenn in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts (eines Rechts des Gläubigers) eingegriffen wird.
- Was sind die „allgemeinen Vorschriften“ i.S.d. § 818 IV BGB?
 - Etwa: §§ 291, 292 BGB

Wiederholung

- Wie ist die Bösgläubigkeit Minderjähriger im Kontext der §§ 818 IV, 819 I BGB zu handhaben?
 - Differenzierung: LK = Kenntnis des gesetzl. Vertreters entscheidend § 166 I BGB; NLK = §§ 827, 828 BGB analog, Einsichtsfähigkeit des MJ
- Was sind die wichtigsten Rechtsfolgen der §§ 818 IV, 819 I BGB?
 - Kein Entreichungseinwand, Haftung auf SE nach allgem. Vorschriften, Pflicht zum Nutzungs- und Wertersatz nach EBV
- Was ist über §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB ersatzfähig?
 - Aufwendungen; Risikotypische Begleitschäden (Rechtsgedanke des § 110 HGB); Vergütung der Arbeitskraft bei Beruf/Gewerbe analog § 1835 III BGB

Wiederholung

- Wie ist bei der Prüfung des § 434 BGB vorzugehen?
 - Beschaffenheitsvereinbarung § 434 I 1 BGB; Vertraglich vorausgesetzte Verwendung § 434 I 2 Nr. 1 BGB; Gewöhnliche Verwendung, übliche Beschaffenheit § 434 I 2 Nr. 2 BGB
- Welcher Grundsatz liegt der kaufrechtlichen Gewährleistung zugrunde?
 - Primat der Nacherfüllung, da Recht der zweiten Andienung: Arg. §§ 323, 281 BGB Fristsetzung; Ausnahme: §§ 275, 439 II, III BGB
- Was ist für die Unterscheidung zwischen Allgemeinem Leistungsstörungenrecht und Mängelgewährleistung entscheidend?
 - Gefahrübergang

Berechnung der Minderung, § 441 III BGB

Wortlaut § 441 III 1 BGB:

- Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

$$\frac{\text{gKP}}{\text{Vereinbarter KP}} = \frac{\text{Wert mit Mangel}}{\text{Wert ohne Mangel}} \quad \Bigg| \quad \times \text{Vereinbarter Kaufpreis}$$

$$\text{gKP} = \frac{\text{Wert mit Mangel} \times \text{Vereinbarter Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Viel Erfolg für die Klausur

Bei Fragen: jan.gaertner@jura.uni-goettingen.de